

Amtsblatt

für das Amt Oder-Welse



Geltungsbereich amtsangehörige Gemeinden: Berkholz-Meyenburg, Mark Landin, Passow, Pinnow und Schöneberg

Pinnow, 3. November 2019

Nummer 13 | 29. Jahrgang | Woche 44

Amtlicher Teil in dieser Ausgabe:

Seiten 2 bis 18



Herbst in den Gemeinden des Amtes Oder-Welse

Herausgeber: Amt Oder-Welse – Der Amtsdirektor | Gutshof 1, 16278 Pinnow | Telefon: (03 33 35) 7 19-0 | Fax: (03 33 35) 7 19 40

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

- kostenlose Verteilung an die Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Oder-Welse
- kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten beim Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow
- auf Antrag Versendung gegen Erstattung der Versand-/Zustellungskosten

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

- Haushaltssatzung der Gemeinde Mark Landin für das Haushaltsjahr 2019Seite 3

Informationen aus den Sitzungen

- Informationen aus der Sitzung der Gemeindevertretung Berkholz-Meyenburg vom 24.09.2019Seite 4
- Informationen aus der Sitzung der Gemeindevertretung Mark Landin vom 14.10.2019Seite 11
- Informationen aus der Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Oder-Welse vom 26.09.2019.....Seite 11

– Ende des amtlichen Teils –

II. Nichtamtlicher Teil

- 20 Jahre Landkreis und Kreisverwaltung Walz.....Seite 19
- Beratung der ehrenamtlichen Bürgermeister:
 Amt Oder-Welse soll erhalten bleiben – keine Vertrauensfrage gegen Amtsdirektor KrauseSeite 19
- 2. Martinsmarkt auf dem historischen Gutshof in PinnowSeite 20
- Hochzeiten im Amt Oder-WelseSeite 22
- Tipps und TermineSeite 22

– Ende des nichtamtlichen Teils –

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für das Amt Oder-Welse: Der Amtsdirektor

I. Amtlicher Teil

Haushaltssatzung der Gemeinde Mark Landin für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.05.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
	ordentlichen Erträge auf	1.921.300,00 €
	ordentlichen Aufwendungen auf	1.753.700,00 €
	außerordentlichen Erträge auf	26.000,00 €
	außerordentlichen Aufwendungen auf	21.100,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
	Einzahlungen auf	2.665.200,00 €
	Auszahlungen auf	2.815.500,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.765.700,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.613.600,00 €

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	899.500,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.179.900,00 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	22.000,00 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen für die

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	420 v. H.
2.	Gewerbesteuer	330 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, werden auf einen Betrag größer als 50.000 € festgesetzt und für außerordentliche Aufwendungen auf einen Betrag größer als 25.000 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 100.000 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird für nachfolgende Kontengruppen größer als 10.000 € festgesetzt:
 - Kontengruppe 50 und 70 Personalaufwendungen und Personalauszahlungen
 - Kontengruppe 51 und 71 Versorgungsaufwendungen und Versorgungsauszahlungen
 - Kontengruppe 52 und 72 Aufwendungen und Auszahlungen für Sach- und Dienstleist.
 - Kontengruppe 53 und 73 Transferaufwendungen und Transferauszahlungen
 - Kontengruppe 54 und 74 Sonstige ordentliche Aufwendungen und Auszahlungen
 - Kontengruppe 55 und 75 Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen und Finanzauszahlungen
 - Kontengruppe 57 Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen
 - Kontengruppe 78 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit
 - Kontengruppe 79 Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit
 Keiner Entscheidung bedürfen über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis 100 €.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages von 100.000 €
 - b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000 € festgesetzt.

§ 6

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2027 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

Pinnow, den 26.09.2019

*Detlef Krause
Amtdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Mark Landin für das Haushaltsjahr 2019, beschlossen am 15.05.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) – in der derzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung enthalten oder erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung verletzt worden sind.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 23.09.2019 von der Landrätin des Landkreises Uckermark als allgemeine untere Landesbehörde unter dem Aktenzeichen 15 71 62 erteilt.

Nach § 67 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) kann jeder in die Haushaltssatzung und in die Anlagen in den Diensträumen der Finanzverwaltung des Amtes Oder-Welse, Gutshof 1, in 16278 Pinnow während der öffentlichen Sprechzeiten Einsicht nehmen.

Pinnow, den 26.09.2019

*Detlef Krause
Amtdirektor*

I. Amtlicher Teil

Der Inhalt der Beschlüsse des öffentlichen Teils der Sitzungen ist im Bürgerinformationssystem des Amtes Oder-Welse einzusehen.

Informationen aus der Sitzung der Gemeindevertretung Berkholz-Meyenburg vom 24.09.2019

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG:

BV03/2019/037

Gültigkeit der Wahl

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg beschließt gemäß 56 Abs. 1 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) in der derzeit gültigen Fassung die Gültigkeit der am 26.05.2019 stattgefundenen Wahl.

Vorlage beschlossen

BV03/2019/038

Geschäftsordnung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg beschließt folgende Geschäftsordnung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg:

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Berkholz-Meyenburg

Aufgrund des § 28 Abs. 2 Nr.2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl, Teil I, S. 286), in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 12.09.2019 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Abschnitt

§ 1

Einberufung der Gemeindevertretung

- (1) Gemäß § 34 BbgKVerf beruft der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Sitzungen der Gemeindevertretung ein. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht mitgerechnet zugehen (regelmäßige Ladungsfrist). Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am 9. Tag vor der Sitzung zur Zustellung gegeben worden sind.
- (2) Der schriftlichen Ladung sind außer der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen; Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.
- (3) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf drei volle Tage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- (4) Die Gemeindevertretung kann formlos unter Verzicht auf die Einhaltung der Ladungsfrist unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und Begründung der Eilbedürftigkeit einberufen werden, wenn sonst zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils eine Eilentscheidung nach § 58 BbgKVerf getroffen werden müsste.

§ 2

Tagesordnung der Gemeindevertretung

In die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung sind nach § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf die Vorschläge von mindestens 10 v. H. der Gemeindevertreter oder einer Fraktion und die Vorschläge des ehrenamtlichen Bürgermeisters aufzunehmen, wenn sie mindestens bis zum Ablauf des 3. Tages vor Beginn der Ladungsfrist nach § 1 Abs. 1 dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder dem Amtsdirektor vorgelegt worden sind. Bei Nichteinhaltung der Frist sind die Vorschläge in die Tagesordnung der folgenden Sitzung aufzunehmen. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeindevertretung.

§ 3

Zuhörer

- (1) An den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.
- (2) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben oder auf andere Art und Weise die Beratung beeinflussen. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

§ 4

Einwohnerfragestunde

Beteiligung von Betroffenen und Sachverständigen

- (1) Die Einwohnerfragestunde findet vor Beginn der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung statt. Sie soll 30 Minuten nicht überschreiten. Für die Durchführung der Einwohnerfragestunde gilt folgender Ablauf: Der Vorsitzende der Gemeindevertretung informiert die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der anstehenden Tagesordnungspunkte. Er kann den Amtsdirektor um nähere Erläuterungen bitten. Nach der Information können die anwesenden berechtigten Einwohner zu den Beratungsgegenständen Fragen stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten. Zu Tagesordnungspunkten, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind Fragen nicht zulässig. Näheres regelt die Einwohnerbeteiligungssatzung. Im Anschluss daran kann die zusätzliche Möglichkeit eingeräumt werden, zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, die keine Tagesordnungspunkte betreffen, Fragen zu stellen und Vorschläge zu unterbreiten. Über die Zulässigkeit entscheidet die Gemeindevertretung unter Beachtung der für die Entscheidung zur Verfügung stehenden Zeit und der Zeit zur Beratung und Beschlussfassung der weiteren Tagesordnungspunkte der Sitzung der Gemeindevertretung.
- (2) Alle Fragen, Vorschläge und Anregungen müssen kurz und sachlich sein. In der Sitzung nicht beantwortete Fragen sind spätestens in der nächsten öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung zu beantworten, es sei denn, sie beschließt im Einzelfall, eine Frage nicht zu beantworten.
- (3) Beschließt die Gemeindevertretung, Einwohner, die vom Gegenstand der Beratung betroffen sind, oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

§ 5

Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung

Anfragen der Gemeindevertreter an den Amtsdirektor, die in der Sitzung der Gemeindevertretung beantwortet werden sollen, sollten schriftlich, kurz und sachlich abgefasst sein. Sie sind spätestens bis 8:00 Uhr des der Sitzung vorausgehenden Arbeitstages beim Amtsdirektor einzureichen. Der Anfragende kann eine Zusatzfrage stellen. Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung oder schriftlich zu beantworten. Mündliche Anfragen sind in diesen Fällen während der Sitzung zulässig.

§ 6

Sitzungsablauf

- (1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Gemeindevertretung. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 37 Abs. 1 BbgKVerf). Im Falle seiner Verhinderung treten seine Vertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung als 1. oder 2. Vertreter an seine Stelle.

I. Amtlicher Teil

- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

Öffentliche Sitzung

- a) Eröffnung und Begrüßung mit Feststellung
 - der Ordnungsmäßigkeit der Ladung
 - der Anwesenheit
 - der Beschlussfähigkeit
- b) Einwohnerfragestunde
- c) Kinder- und Jugendbeteiligung
- d) Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung
- e) Änderungsanträge zur Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Sitzung
- f) Abwicklung der weiteren Tagesordnungspunkte für den öffentlichen Teil der Sitzung

Nichtöffentliche Sitzung

- g) Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung
 - h) Änderungsanträge zur Tagesordnung für den nichtöffentlichen Teil der Sitzung
 - i) Abwicklung der weiteren Tagesordnungspunkte für den nichtöffentlichen Teil der Sitzung
 - j) Schließung der Sitzung
- (3) Die Beratung findet am Tisch statt und ist so zu organisieren, dass Augenkontakt mit den Zuhörern vermieden wird.

§ 7

Unterbrechung und Vertagung

- (1) Der Vorsitzende kann die Sitzung der Gemeindevertretung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer Mitglieder muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit aller Mitglieder erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (2) Die Gemeindevertretung kann die Tagesordnungspunkte
 - a) durch die Entscheidung in der Sache abschließen,
 - b) verweisen oder
 - c) ihre Beratung vertagen.
- (3) Über Anträge nach Abs. 1 ist sofort abzustimmen. Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.
- (4) Nach 22:00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Ist ein nichtöffentlicher Sitzungsteil anberaumt, wird der letzte Tagesordnungspunkt des öffentlichen Sitzungsteiles bis 21:30 Uhr aufgerufen.

§ 8

Redeordnung

- (1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden das Wort erhalten hat.
- (2) Ein Mitglied der Gemeindevertretung soll nicht mehr als 3 x zum selben Gegenstand der Tagesordnung das Wort erhalten; über Ausnahmen beschließt die Gemeindevertretung.
Die Redezeit soll in der Regel für jedes Mitglied insgesamt nicht mehr als 10 Minuten betragen.
- (3) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden.
- (4) Dem Amtsdirektor ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.
- (5) Wer zur Geschäftsordnung das Wort erhalten hat, kann u. a. den Antrag

stellen auf:

1. Schluss der Aussprache,
 2. Übergang zur Tagesordnung,
 3. Schluss der Rednerliste,
 4. Vertagung,
 5. Verweisung der Sache an einen Ausschuss oder Arbeitskreis,
 6. Beratung und Beschlussfassung in nichtöffentlicher Sitzung,
 7. Bestimmte Formen der Abstimmung.
- (6) Einen Antrag auf Schluss der Aussprache kann nur ein Mitglied stellen, das noch nicht zum Gegenstand der Tagesordnung gesprochen hat. Wird Schluss der Aussprache beantragt, so nennt der Vorsitzende die Namen derer, die sich noch zu Wort gemeldet haben und lässt, ohne dass diese Wortmeldungen berücksichtigt werden, je ein Mitglied für und gegen die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des Antrages sprechen. Danach wird über den Antrag abgestimmt.
- (7) Der Amtsdirektor ist, falls er es wünscht, vor der Abstimmung nochmals zu hören.

§ 9

Sitzungsleitung

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (2) Ist ein Gemeindevertreter in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so muss ihm der Vorsitzende das Wort entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zu selben Gegenstand nicht mehr erteilen.
- (3) Ist ein Mitglied der Gemeindevertretung in einer Sitzung der Gemeindevertretung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.
- (4) In Ausübung des Rechts nach § 37 Abs. 2 BbgKVerf kann der Vorsitzende weitere Maßnahmen anordnen.

§ 10

Abstimmungen

- (1) In der Regel wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen von mindestens 1/3 der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen. Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende die Anzahl der Mitglieder fest, die
 - a) dem Antrag zustimmen
 - b) den Antrag ablehnen
 - c) sich der Stimme enthalten
 Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.
- (2) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht.
Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende.
- (3) Auf einen Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen.
Über die Vorlage bzw. den Antrag ist alsdann insgesamt zu beschließen.
- (4) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen behandelt werden.

§ 11

Wahlen

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen kann aus der Mitte der Gemeindevertretung ein Wahlausschuss gebildet werden.
- (2) Als Wahlzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Werden

I. Amtlicher Teil

keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel zu falten.

- (3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz mit demselben Schreibgerät zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
- (4) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Für ein einheitliches Schreibgerät ist zu sorgen.
- (5) Der Vorsitzende gibt das Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 12

Niederschriften

- (1) Über jede Sitzung der Gemeindevertretung ist eine Niederschrift (Ergebnisprotokoll) zu fertigen.
Erklärungen zur Niederschrift sind vor Beginn der Ausführungen als solche anzuzeigen.
- (2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
 - a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
 - b) Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder der Gemeindevertretung
 - c) Namen der anwesenden Verwaltungsvertreter und anderer zugelassener Personen
 - d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
 - e) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - f) Anfragen
 - g) Tagesordnung
 - h) Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen
 - i) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung
 - j) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- (3) Angelegenheiten, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- (4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung und dem Mitarbeiter der Amtsverwaltung (Protokollführer) zu unterzeichnen.
- (5) Die Sitzungsniederschrift ist unverzüglich, spätestens aber mit der Einladung zur nächsten Sitzung, den Mitgliedern der Gemeindevertretung zuzuleiten.

§ 13

Fraktionen

Die Fraktionen müssen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung von ihrer Bildung schriftlich Kenntnis geben. Dabei ist auch mitzuteilen, wer zum Vorsitzenden der Fraktion bestellt worden ist. Der Zusammenschluss von Gemeindevertretern wird mit der schriftlichen Mitteilung an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung wirksam. Veränderungen sind dem Vorsitzenden stets mitzuteilen.

§ 14

Abweichungen von der Geschäftsordnung

- (1) Die Gemeindevertretung kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder der Gemeindevertretung beschließen, sofern die Kommunalverfassung dies zulässt.
- (2) Treten während einer Sitzung der Gemeindevertretung Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung auf, entscheidet die Gemeindevertretung mit einfacher Mehrheit.

II. Abschnitt

§ 15

Ausschüsse der Gemeindevertretung

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren der von der Gemeindevertretung gemäß § 43 BbgKVerf gebildeten Ausschüsse gelten die Vorschriften des

I. Abschnittes sinngemäß, soweit nicht in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.

- (2) Den Gemeindevertretern, welche dem Fachausschuss nicht angehören, sind Einladung und Tagesordnung fristgerecht nachrichtlich zuzuleiten.

§ 16

Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften

Die Bestimmungen des I. Abschnittes sind sinngemäß auch auf solche Ausschüsse der Gemeinde anzuwenden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, soweit diese Vorschriften nichts anderes bestimmen.

§ 17

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.

Berkholz-Meyenburg, den 25.09.2019

*Vorsitzender
der Gemeindevertretung*

*Detlef Krause
Amtdirektor*

Vorlage beschlossen

BV03/2019/040

Neufassung der Hauptsatzung

Beschlussvorschlag:

Auf Grund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg in ihrer Sitzung 24.09.2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)

Die Gemeinde führt den Namen Berkholz-Meyenburg.

Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Oder-Welse an.

§ 2

Wappen und Flagge

Das Wappen der Gemeinde wird wie folgt beschrieben: „Im Schildhaupt durch zwei Spitzen von grün und gold geteilt, darunter über einem grünen Berg schräggekreuzt zwei grüne Birkenblätter mit zwei nach außen gekehrten Blütenständen“.

Die Flagge der Gemeinde wird wie folgt beschrieben: „Weiß mit dem Gemeindewappen zwischen zwei schmalen grünen Streifen“.

§ 3

Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 1. Einwohnerfragestunden
 2. Einwohnerversammlungen
 3. Einwohnerunterrichtung
 4. Einwohnerbefragung

- (2) Die Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Berkholz-Meyenburg werden in alles sie berührenden Gemeindeangelegenheiten je nach Anlass

I. Amtlicher Teil

in Form

- a) des persönlichen Gespräches mit dem ehrenamtlichen Bürgermeister oder
 - b) von gebiets- und sachbezogenen Kinder- und Jugendversammlungen beteiligt.
- (3) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Punkt 1 bis 4 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung sowie der in Abs. 2 Buchstabe a bis b genannten Formen der Kinder- und Jugendbeteiligung werden in der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Berkholz-Meyenburg (Einwohnerbeteiligungssatzung) näher geregelt.
 - (4) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 4

Entscheidungen der

Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)

Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert 5.000 Euro nicht unterschreitet (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf). Dies gilt nicht, wenn es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf) handelt.

§ 5

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

- (1) Gemeindevertreter teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.
- (2) Anzugeben sind:
 - der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 - jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
 - Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
 - Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten können auf der Internetseite des Amtes Oder-Welse veröffentlicht werden.

§ 6

Gemeindevertretung

- (1) Der ehrenamtliche Bürgermeister ist Vorsitzender der Gemeindevertretung.
- (2) Beabsichtigt ein Gemeindevertreter, sein Recht nach § 30 Abs. 3 BbgKVerf, Vorschläge einzubringen, Fragen oder Anträge zu stellen, auszuüben, sind diese zu begründen und in schriftlicher Form dem ehrenamtlichen Bürgermeister oder dem Amtsdirektor zuzuleiten (aktives Teilnahmerecht).
- (3) Kann ein Gemeindevertreter die ihm aus seiner Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat er das dem ehrenamtlichen Bürgermeister als Vorsitzendem der Gemeindevertretung mitzuteilen. Ist er an der Teilnahme einer Sitzung der Gemeindevertretung verhindert, hat er sich vorher beim Vorsitzenden zu entschuldigen.

§ 7

Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden spätestens 6 Tage vor der Sitzung nach § 8 Abs. 4 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
 1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
 2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
 3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
 4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten,
 5. die erstmalige Beratung über Zuschüsse.

§ 8

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Oder-Welse“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass diese in den Diensträumen des Amtes Oder-Welse in Pinnow, Gutshof 1 zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung durch Aushang in den nachfolgend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht.
 - Gemeindeteil Berkholz: Hauptstraße (gegenüber Hausnummer 8, Gutshaus)
 - Gemeindeteil Meyenburg: Am Viereck (gegenüber Hausnummer 8).
- (5) Die Schriftstücke sind 6 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten des Amtes Oder-Welse zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.
- (6) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.
- (7) Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen.

I. Amtlicher Teil

gen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

- (8) Die Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse der Gemeindevertretung mit deren wesentlichem Inhalt erfolgt im Amtsblatt für das Amt Oder-Welse in zusammengefasster Form.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Berkholz-Meyenburg, den 25.09.2019

Detlef Krause
 Amtsdirektor

– Siegel –

Vorlage beschlossen

BV03/2019/041

Beschluss zur Neufassung der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Berkholz-Meyenburg (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS)

Beschlussvorschlag:

Aufgrund von §§ 3 Abs. 1, 13 Satz 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg in ihrer Sitzung am 24.09.2019 folgende Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS) beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die in § 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Formen der Einwohnerbeteiligung werden folgende Einzelheiten bestimmt:

§ 2

Einwohnerfragestunde der Gemeindevertretung

In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind alle Personen, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Gemeindevertretung oder den Hauptverwaltungsbeamten zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde). Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen.

§ 3

Einwohnerversammlung

- (1) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Gemeinde durchgeführt werden.
- (2) Der Hauptverwaltungsbeamte beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt

wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung. Der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Gemeinde bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Hauptverwaltungsbeamten und der Gemeindevertretung zuzuleiten.

- (3) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner der Gemeinde unterschrieben sein.

§ 4

Einwohnerbefragung

- (1) Die Gemeindevertretung kann beschließen, dass in wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde Berkholz-Meyenburg die alle Einwohner der Gemeinde gleichermaßen betreffen, eine Einwohnerbefragung durchgeführt wird. Die Einwohnerbefragung erfolgt schriftlich. Sie muss in den Sachstand einführen und eine bestimmte Frage enthalten. Die Antwort erfolgt auf einem amtlichen Vordruck durch Ankreuzen des mit JA oder NEIN gekennzeichneten Kästchens, und zwar durch Rückantwortbrief oder durch Abgabe der Erklärung in den dafür benannten Stellen. Nicht berücksichtigt werden Antworten, wenn – kein amtlicher Vordruck verwendet wird, der Vordruck mit anderen Kennzeichnungen versehen ist, die Antwort nicht eigenhändig unterschrieben ist, die Antwort nicht zweifelsfrei erkennbar ist. Der Zeitraum der Einwohnerbefragung ist festzulegen. Er soll nicht in Verbindung zu allgemeinen politischen Wahlen oder Abstimmungen stehen.
- (2) Die Einwohnerbefragung und das Ergebnis werden öffentlich bekannt gemacht. Das Ergebnis der Einwohnerbefragung ist nicht bindend. Es soll in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung behandelt werden.

§ 5

Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Das persönliche Gespräch mit dem ehrenamtlichen Bürgermeister.
- (2) Mindestens einmal im Jahr im Gemeindeteil Berkholz und mindestens einmal im Jahr im Gemeindeteil Meyenburg findet im Rahmen einer öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung eine Kinder- und Jugendversammlung statt. Dort sind Kinder und Jugendliche berechtigt, Fragen zu allen sie berührenden Angelegenheiten an die Gemeindevertretung oder den Amtsdirektor zu stellen sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Das Vorbringen des Anliegens soll fünf Minuten pro Person nicht überschreiten. Die Antworten sollen in kind- und jugendgerechter Sprache erfolgen. Können Fragen nicht gleich beantwortet werden, erhalten die Fragestellenden eine schriftliche Antwort.
- (3) Beteiligungs- und mitwirkungsberechtigt nach Absatz 1 und Absatz 2 sind alle Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Berkholz-Meyenburg, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 6

Einwohnerunterrichtung

- (1) Entsprechend § 36 Abs. 4 BbgKVerf hat jeder Einwohner das Recht, Beschlussvorlagen, die Gegenstand der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung sind, einzusehen.
- (2) Das Recht kann er während der Dienstzeiten in den Diensträumen des Amtes Oder-Welse in Pinnow, Gutshof 1 wahrnehmen.

I. Amtlicher Teil

BV03/2019/020

Beschluss über den Jahresabschluss per 31.12.2012

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg beschließt den in der Anlage 1 beigefügten geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Berkholz-Meyenburg per 31.12.2012.

Vorlage beschlossen

BV03/2019/021

Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Oder-Welse für das Haushaltsjahr 2012

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg beschließt, dem Amtsdirektor des Amtes Oder-Welse gemäß § 82 BbgKVerf die uneingeschränkte Entlastung zum Jahresabschluss 2012 zu erteilen.

Vorlage beschlossen

BV03/2019/022

Beschluss über den Jahresabschluss per 31.12.2013

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg beschließt den in der Anlage 1 beigefügten geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Berkholz-Meyenburg per 31.12.2013.

Vorlage beschlossen

BV03/2019/023

Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Oder-Welse für das Haushaltsjahr 2013

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg beschließt, dem Amtsdirektor des Amtes Oder-Welse gemäß § 82 BbgKVerf die uneingeschränkte Entlastung zum Jahresabschluss 2013 zu erteilen.

Vorlage beschlossen

BV03/2019/024

Beschluss über den Jahresabschluss per 31.12.2014

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg beschließt den in der Anlage 1 beigefügten geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Berkholz-Meyenburg per 31.12.2014 und die damit verbundenen Änderungen der Eröffnungsbilanz.

Vorlage beschlossen

BV03/2019/025 2014

Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Oder-Welse für das Haushaltsjahr

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg beschließt, dem Amtsdirektor des Amtes Oder-Welse gemäß § 82 BbgKVerf die uneingeschränkte Entlastung zum Jahresabschluss 2014 zu erteilen.

Vorlage beschlossen

BV03/2019/026

Beschluss über den Jahresabschluss per 31.12.2015

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg beschließt den in der Anlage 1 beigefügten geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Berkholz-Meyenburg per 31.12.2015.

Vorlage beschlossen

BV03/2019/027

Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Oder-Welse für das Haushaltsjahr 2015

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg beschließt, dem Amtsdirektor des Amtes Oder-Welse gemäß § 82 BbgKVerf die uneingeschränkte Entlastung zum Jahresabschluss 2015 zu erteilen.

Vorlage beschlossen

BV03/2019/028

Beschluss über den Jahresabschluss per 31.12.2016

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg beschließt den in der Anlage 1 beigefügten geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Berkholz-Meyenburg per 31.12.2016.

Vorlage beschlossen

BV03/2019/029

Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Oder-Welse für das Haushaltsjahr 2016

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg beschließt, dem Amtsdirektor des Amtes Oder-Welse gemäß § 82 BbgKVerf die uneingeschränkte Entlastung zum Jahresabschluss 2016 zu erteilen.

Vorlage beschlossen

BV03/2019/030

Beschluss über den Jahresabschluss per 31.12.2017

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg beschließt den in der Anlage 1 beigefügten geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Berkholz-Meyenburg per 31.12.2017.

Vorlage beschlossen

BV03/2019/031

Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Oder-Welse für das Haushaltsjahr 2017

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg beschließt, dem Amtsdirektor des Amtes Oder-Welse gemäß § 82 BbgKVerf die uneingeschränkte Entlastung zum Jahresabschluss 2017 zu erteilen.

Vorlage beschlossen

I. Amtlicher Teil

B. Nichtöffentliche Sitzung

BV03/2019/039

Genehmigung der Eingliederung der Gemeinde Schöneberg

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Berkholz-Meyenburg beschließt, dass sämtliche notwendige Rechtsmittel gegen die Genehmigung einer Gebietsänderung im Land Brandenburg gemäß § 6 Absatz 3 der Kommunalverfassung des Landes Branden-

burg – Gebietsänderungsvertrag über die Eingliederung der amtsangehörigen Gemeinde Schöneberg in die Stadt Schwedt/Oder – vom 26. August 2019 eingelegt bzw. ausgeschöpft werden sollen.

Der Amtsdirektor wird beauftragt und bevollmächtigt, entsprechende Verträge zur rechtlichen Beratung und Vertretung in dieser Angelegenheit zu schließen.

Vorlage beschlossen

Informationen aus der Sitzung der Gemeindevertretung Mark Landin vom 14.10.2019

A. ÖFFENTLICHER TEIL

BV30/2019/049

Fördermittelantrag zum Projekt „Spielplatz Schönermark“

Beschlussvorlage:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mark Landin beschließt, einen Fördermittelantrag für die Errichtung eines Spielplatzes im Ortsteil Schönermark über die »Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der ländlichen Entwicklung im Rahmen von LEADER« zu stellen unter der Voraussetzung, dass der gemeindliche Eigenanteil durch nationale Mittel anderer öffentlicher Stellen (Ziffer 5.4.5 der Förderrichtlinie) gedeckt wird. Die Gesamtprojektkosten dürfen einen Betrag von 10.000 € nicht überschreiten.

Vorlage beschlossen

BV30/2019/048

Standort Spielplatz Schönermark

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mark Landin beschließt die Neuerichtung eines öffentlichen Spielplatzes auf dem gemeindeeigenen Grundstück des Dorfgemeinschaftshauses Schönermark, Flur 1, Flurstück 147/1 der Gemarkung Schönermark.

Vorlage beschlossen

Informationen aus der Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Oder-Welse vom 26.09.2019

A. ÖFFENTLICHER TEIL

BV91/2019/004

Geschäftsordnung des Amtsausschusses des Amtes Oder-Welse

Beschlussvorschlag:

Der Amtsausschuss des Amtes Oder-Welse beschließt die folgende Geschäftsordnung des Amtes Oder-Welse:

Geschäftsordnung des Amtsausschusses des Amtes Oder-Welse (GeschO) vom 26.09.2019

Der Amtsausschuss des Amtes Oder-Welse hat auf Grund § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils gültigen Fassung in seiner Sitzung am 26.09.2019 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Erster Abschnitt Amtsausschuss

§ 1

Einberufung des Amtsausschusses (§ 34 i. V. m. § 140 BbgKVerf)

- (1) Der Vorsitzende des Amtsausschusses beruft die Sitzungen des Amtsausschusses ein. Der Amtsausschuss ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Fünftel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Amtsausschusses oder der Hauptverwaltungsbeamten verlangt. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen (regelmäßige Ladungsfrist). Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am 9. Tag vor der Sitzung zur Zustellung gegeben worden sind.

- (2) Der schriftlichen Ladung sind neben der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen; Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.
- (3) In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf drei volle Tage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.
- (4) Der Amtsausschuss kann formlos unter Verzicht auf die Einhaltung der Ladungsfrist unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und Begründung der Eilbedürftigkeit einberufen werden, wenn sonst zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils eine Eilentscheidung nach § 58 BbgKVerf getroffen werden müsste.

§ 2

Tagesordnung des Amtsausschusses (§ 35 i. V. m. § 140 BbgKVerf)

- (1) Der Vorsitzende des Amtsausschusses setzt gemäß § 35 Abs. 1 BbgKVerf die Tagesordnung des Amtsausschusses im Benehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten fest.
In die Tagesordnung der nächsten Sitzung sind gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des 3. Tages vor Beginn der Ladungsfrist nach § 1 Abs. 1
 - a) von mindestens 10 v. H. der gesetzlichen Anzahl der Amtsausschussmitglieder oder
 - b) einer Fraktion oder
 - c) von dem Hauptverwaltungsbeamten dem Vorsitzenden des Amtsausschusses oder dem Hauptverwaltungsbeamten vorgelegt bzw. benannt wurden. Die Benennung soll regelmäßig schriftlich erfolgen.
- (2) Soweit es sich nicht um eine dringende Angelegenheit handelt, deren Behandlung bis zur darauf folgenden Sitzung aufgeschoben werden

I. Amtlicher Teil

kann, sind die Vorschläge bei Nichteinhaltung der Frist in die Tagesordnung der darauf folgenden Sitzung aufzunehmen. Über Ausnahmen entscheidet der Amtsausschuss.

- (3) Änderungsanträge eines Mitgliedes des Amtsausschusses oder einer Fraktion zu Beschlussvorlagen müssen spätestens am 3. Tag vor der Sitzung beim Hauptverwaltungsbeamten eingehen. Diese sind allen Mitgliedern des Amtsausschusses unverzüglich zuzuleiten.

§ 3

Zuhörer (§ 36 i. V. m. § 140 BbgKVerf)

- (1) An den öffentlichen Sitzungen des Amtsausschusses können Zuhörer teilnehmen, soweit dies die vorhandenen räumlichen Verhältnisse zulassen.
- (2) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Mißfallens geben oder auf andere Art und Weise die Beratung beeinflussen. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden des Amtsausschusses aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

§ 4

Einwohnerfragestunde

Beteiligung von Betroffenen und Sachverständigen

- (1) Die nach § 3 der Hauptsatzung des Amtes durchzuführende Einwohnerfragestunde findet vor Beginn der öffentlichen Sitzung des Amtsausschusses statt. Sie soll 30 Minuten nicht überschreiten. Für die Durchführung der Einwohnerfragestunde gilt folgender Ablauf:
 - a) Der Vorsitzende informiert die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der anstehenden Tagesordnungspunkte. Er kann den Amtsdirektor um nähere Erläuterungen bitten.
 - b) Nach der Information können alle Personen, die im Amt ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung stellen sowie Vorschläge oder Anregungen unterbreiten. Zu Tagesordnungspunkten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind Fragen nicht zulässig.
 - c) Im Anschluss daran kann die zusätzliche Möglichkeit eingeräumt werden, zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, die keine Tagesordnungspunkte betreffen, Fragen zu stellen und Vorschläge zu unterbreiten. Über die Zulässigkeit kann der Amtsausschuss unter Beachtung der für die Entscheidung zur Verfügung stehenden Zeit und der Zeit zur Beratung und Beschlussfassung der weiteren Tagesordnungspunkte der Sitzung des Amtsausschusses entscheiden.
- (2) Alle Fragen, Vorschläge und Anregungen müssen kurz und sachlich sein. In der Sitzung nicht beantwortete Fragen sind spätestens in der nächsten öffentlichen Sitzung des Amtsausschusses zu beantworten, es sei denn, er beschließt im Einzelfall, eine Frage nicht zu beantworten.
- (3) Beschließt der Amtsausschuss zu einzelnen Tagesordnungspunkten, zum Gegenstand der Beratung Betroffene oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

§ 5

Anfragen der Mitglieder des Amtsausschusses (§ 29 Abs. 1 i. V. m. § 140 BbgKVerf)

Anfragen der Mitglieder des Amtsausschusses an den Hauptverwaltungsbeamten, die in der Sitzung des Amtsausschusses beantwortet werden sollen, sollten schriftlich, kurz und sachlich abgefasst sein. Sie sind spätestens bis 8.00 Uhr des der Sitzung vorausgehenden Arbeitstages beim Hauptverwaltungsbeamten einzureichen.

Der Anfragende kann eine Zusatzfrage stellen. Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung oder schriftlich zu beantworten. Mündliche Anfragen sind in diesen Fällen während der Sitzung zulässig.

§ 6

Sitzungsablauf

- (1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des Amtsausschusses. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 37 Abs. 1 BbgKVerf). Im Falle seiner Verhinderung tritt sein Vertreter an seine Stelle.
- (2) Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung durch den Vorsitzenden festzustellen.

Danach gilt der Amtsausschuss als beschlussfähig, solange die Beschlussfähigkeit nicht auf Antrag eines Mitgliedes des Amtsausschusses durch den Vorsitzenden festgestellt wird. Der Vorsitzende hat die Beschlussfähigkeit auch ohne Antrag festzustellen, wenn weniger als ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Amtsausschusses oder weniger als drei Mitglieder anwesend sind.

- (3) Die Sitzungen des Amtsausschusses sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

Öffentliche Sitzung

- a) Eröffnung und Begrüßung mit Feststellung
 - der Ordnungsmäßigkeit der Ladung
 - der Anwesenheit
 - der Beschlussfähigkeit
- b) Einwohnerfragestunde
- c) Kinder- und Jugendbeteiligung
- d) Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung
- e) Änderungsanträge zur Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Sitzung
- f) Behandlung der Tagesordnungspunkte für den öffentlichen Teil der Sitzung

Nichtöffentliche Sitzung

- g) Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung
- h) Änderungsanträge zur Tagesordnung für den nichtöffentlichen Teil der Sitzung
- i) Behandlung der Tagesordnungspunkte für den nichtöffentlichen Teil der Sitzung
- j) Schließung der Sitzung
- (4) Die Beratung findet am Tisch statt und ist so zu organisieren, dass Augenkontakt mit den Zuhörern vermieden wird.

§ 7

Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung

- (1) Der Vorsitzende kann die Sitzung des Amtsausschusses unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel seiner anwesenden Mitglieder oder einer Fraktion muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Amtsausschusses erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (2) Der Amtsausschuss kann die Tagesordnungspunkte
 - a) durch die Entscheidung in der Sache abschließen,
 - b) verweisen oder
 - c) ihre Beratung vertagen.
- (3) Über Anträge nach Abs. 1 ist sofort abzustimmen. Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.
- (4) Nach 22.00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen.
- (5) Ist ein nichtöffentlicher Sitzungsteil anberaumt, wird der letzte Tagesordnungspunkt des öffentlichen Sitzungsteiles bis 21.30 Uhr aufgerufen.

I. Amtlicher Teil

- (6) Der Amtsausschuss kann gemäß § 34 Abs. 5 BbgKVerf mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung. Soll keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung des Amtsausschusses an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 8

Redeordnung

- (1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden des Amtsausschusses das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handheben.
- (2) Ein Mitglied des Amtsausschusses soll nicht mehr als 3 x zum selben Gegenstand der Tagesordnung das Wort erhalten; über Ausnahmen beschließt der Amtsausschuss.
Die Redezeit soll in der Regel für jedes Mitglied des Amtsausschusses insgesamt nicht mehr als 15 Minuten betragen.
- (3) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden.
- (4) Dem Hauptverwaltungsbeamten ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.
- (5) Wer zur Geschäftsordnung das Wort erhalten hat, kann u.a. den Antrag stellen auf:
 1. Schluss der Aussprache,
 2. Übergang zur Tagesordnung,
 3. Schluss der Rednerliste,
 4. Vertagung,
 5. Verweisung der Sache an einen Arbeitskreis,
 6. Beratung und Beschlussfassung in nichtöffentlicher Sitzung,
 7. Bestimmte Formen der Abstimmung.
- (6) Einen Antrag auf Schluss der Aussprache kann nur ein Mitglied des Amtsausschusses stellen, das noch nicht zum Gegenstand der Tagesordnung gesprochen hat.
Wird Schluss der Aussprache beantragt, so nennt der Vorsitzende die Namen derer, die sich noch zu Wort gemeldet haben und lässt, ohne dass diese Wortmeldungen berücksichtigt werden, je ein Mitglied des Amtsausschusses für und gegen die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des Antrages sprechen. Danach wird über den Antrag abgestimmt.

§ 9

Sitzungsleitung (§ 37 i. V. m. § 140 BbgKVerf)

- (1) Der Vorsitzende des Amtsausschusses kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (2) Ist ein Mitglied des Amtsausschusses in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so muss ihm der Vorsitzende das Wort entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.
- (3) Der Vorsitzende kann ein Mitglied des Amtsausschusses zur Ordnung rufen, dessen Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört.
- (4) Ist ein Mitglied des Amtsausschusses in einer Sitzung des Amtsausschusses dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.

§ 10

Abstimmungen (§ 39 i. V. m. § 140 BbgKVerf)

- (1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen von mindestens einem Mitglied des Amtsausschusses oder einer Frakti-

on ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen.

Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende des Amtsausschusses die Anzahl der Mitglieder fest, die

- a) dem Antrag zustimmen,
- b) den Antrag ablehnen oder
- c) sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

- (2) Auf Verlangen von mindestens einem Mitglied des Amtsausschusses ist namentlich abzustimmen.
- (3) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht.
Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende des Amtsausschusses.
- (4) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist als dann insgesamt zu beschließen.
- (5) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen behandelt werden.

§ 11

Geheime Wahlen (§§ 39 bis 40 i. V. m. § 140 BbgKVerf)

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen kann aus der Mitte des Amtsausschusses eine Wahlkommission gebildet werden.
- (2) Als Wahlzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel so zu falten, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist.
- (3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz mit demselben Schreibgerät zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
- (4) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Es ist ein einheitliches Schreibgerät zu verwenden.
- (5) Der Vorsitzende des Amtsausschusses gibt das Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 12

Niederschriften (§ 42 i. V. m. § 140 BbgKVerf)

- (1) Der Hauptverwaltungsbeamte ist für die Niederschrift verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer.
- (2) Über jede Sitzung des Amtsausschusses ist eine Niederschrift (Ergebnisprotokoll) zu fertigen.
Erklärungen zur Niederschrift sind vor Beginn der Ausführungen als solche anzuzeigen.
- (3) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
 - a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
 - b) Namen der anwesenden, sowie der entschuldigt und ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder des Amtsausschusses,
 - c) Namen der anwesenden Verwaltungsvertreter und anderer zugelassener Personen,
 - d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung,
 - e) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - f) Anfragen,
 - g) Tagesordnung,
 - h) Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, den Wortlaut der Beschlüsse,
 - i) die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen,

I. Amtlicher Teil

- j) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - k) das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes des Amtsausschusses, das dies verlangt,
 - l) bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der Mitglieder des Amtsausschusses,
 - m) die Namen der wegen Befangenheit an Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder des Amtsausschusses und
 - n) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung.
- (4) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- (5) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Amtsausschusses und dem Mitarbeiter der Amtsverwaltung (Protokollführer) zu unterzeichnen.
- (6) Die Sitzungsniederschrift ist unverzüglich, spätestens aber mit der Ladung zur nächsten Sitzung, den Mitgliedern des Amtsausschusses zuzuleiten.
- (7) Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, wird die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse des Amtsausschusses unterrichtet. Dies erfolgt in zusammengefasster Form im Amtsblatt für das Amt Oder-Welse.

§ 13

Fraktionen (§ 32 i. V. m. § 140 BbgKVerf)

Die Fraktionen haben dem Vorsitzenden des Amtsausschusses von ihrer Bildung unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben. Die Mitteilung hat die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden, seiner Stellvertreter sowie aller der Fraktion angehörigen Amtsausschussmitglieder zu enthalten. Die einer Fraktion zustehenden Rechte kann sie nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 wahrnehmen. Veränderungen sind dem Vorsitzenden stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 14

Abweichungen von der Geschäftsordnung

- (1) Der Amtsausschuss kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Amtsausschusses beschließen, sofern die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg dies zulässt.
- (2) Treten während einer Sitzung des Amtsausschusses Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung auf, entscheidet der Amtsausschuss mit einfacher Mehrheit.

Zweiter Abschnitt

Ausschüsse des Amtsausschusses

§ 15

Ausschüsse des Amtsausschusses (§ 43 f. i. V. m. § 140 BbgKVerf)

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren der vom Amtsausschusses gemäß § 43 BbgKVerf gebildeten Ausschüsse gelten die Vorschriften des I. Abschnittes sinngemäß, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Den Mitgliedern des Amtsausschusses, welche dem Fachausschuss nicht angehören, sind Einladung und Tagesordnung fristgerecht nachrichtlich zuzuleiten.

§ 16

Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften

Die Bestimmungen des I. Abschnittes sind sinngemäß auch auf solche Ausschüsse des Amtes anzuwenden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, soweit diese Vorschriften nichts anderes bestimmen.

§ 17

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.

Pinnow, den 27.09.2019

Vorsitzender
des Amtsausschusses

Detlef Krause
Hauptverwaltungsbeamter

Vorlage vertagt

BV91/2019/016

Neufassung der Hauptsatzung

Beschlussvorschlag:

Hauptsatzung des Amtes Oder-Welse vom 26.09.2019

Aufgrund der §§ 4, 28 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 140 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Amtsausschuss des Amtes Oder-Welse in seiner Sitzung am 26.09.2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden

- (1) Das Amt führte den Namen Amt Oder-Welse.
- (2) Sitz der Verwaltung des Amtes ist die Gemeinde Pinnow.
- (3) Dem Amt gehören die Gemeinden Berkholz-Meyenburg, Pinnow, Mark Landin mit den Ortsteilen Grünow, Landin und Schönermark, Passow mit den Ortsteilen Briest, Jamikow, Passow/Wendemark und Schönów, sowie Schöneberg mit den Ortsteilen Felchow, Flemsdorf und Schöneberg an.

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Das Amt führt ein Dienstsiegel, ein Wappen und eine Flagge.
- (2) Das Dienstsiegel zeigt das Amtswappen und trägt folgende Umschriften: Im äußeren oberen Halbkreis „Amt Oder-Welse“, im äußeren unteren Halbkreis „Landkreis Uckermark“ und im inneren unteren Halbkreis „Der Amtsdirektor“.
- (3) Das Wappen wird wie folgt beschrieben: „In Rot zwischen zwei schräglinken, silbernen bordierten blauen Wellenbalken ein gestürzter, schräglinker silberner Wels, begleitet ober- und unterhalb der Teilung von einer und in der Mitte von drei goldenen Teichrosen.“
- (4) Die Flagge ist dreistreifig im Verhältnis 1:4:1 und in den Farben Rot-Weiß- Rot (Rot- Silber- Rot) mit dem Amtswappen im Mittelstreifen.
- (5) Die Führung des Wappens, der Flagge und des Dienstsiegels ist dem Hauptverwaltungsbeamten vorbehalten. Der Hauptverwaltungsbeamte kann weitere Bedienstete der Amtsverwaltung mit der Führung des Wappens, der Flagge und des Dienstsiegels beauftragen.

§ 3

Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt das Amt ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Amtsangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 - a) Einwohnerfragestunden des Amtsausschusses
 - b) Einwohnerversammlungen
 - c) Unterrichtung der Einwohner, Einsicht in Beschlussvorlagen
 - d) Einwohnerbefragung.

I. Amtlicher Teil

- (2) Die gebiets- und sachbezogenen Kinder und Jugendlichen werden in alles sie berührenden Amtsangelegenheiten in Form der Fragestunde beteiligt. Die Formen der Einwohnerbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 finden auch die entsprechende Anwendung.
- (3) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Punkt 1 bis 4 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung sowie die in Abs. 2 genannte Form der Kinder- und Jugendbeteiligung werden in der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung im Amt Oder-Welse näher geregelt.
- (4) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 4

Entscheidungen des Amtsausschusses über Vermögensgegenstände des Amtes (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)

Der Amtsausschuss entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände des Amtes, sofern der Wert 10.000 Euro nicht unterschreitet (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf). Dies gilt nicht, wenn es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf) handelt.

§ 5

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

- (1) Mitglieder des Amtsausschusses teilen dem Vorsitzenden des Amtsausschusses innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung des Amtsausschusses beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.
Anzugeben sind:
 - a. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 - b. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden des Amtsausschusses innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten werden auf der Internetseite des Amtes Oder-Welse veröffentlicht.

§ 6

Amtsausschuss

- (1) In seiner ersten Sitzung nach den Kommunalwahlen wählt der Amtsausschuss aus seiner Mitte für die Dauer der allgemeinen Wahlzeit der Gemeindevertretungen unter Leitung des an Lebensjahren ältesten Mitglieds des Amtsausschusses den Vorsitzenden und den Stellvertreter.
- (2) Scheidet der Vorsitzende aus, so nimmt sein Vertreter die Geschäfte bis zur Neuwahl des Vorsitzenden wahr, die unverzüglich durchzuführen ist.
- (3) Der Amtsausschuss besteht aus den ehrenamtlichen Bürgermeistern der amtsangehörigen Gemeinden und aus weiteren Mitgliedern nach Maßgabe des § 136 Abs. 2 BbgKVerf, die aus der Mitte der Gemeindevertretungen gewählt werden.
Die Gemeinden Berkholz-Meyenburg, Pinnow, Mark Landin und Schöneberg werden im Amtsausschuss neben dem ehrenamtlichen Bürgermeister durch ein weiteres Mitglied und die Gemeinde Passow durch zwei weitere Mitglieder vertreten.
- (4) Der Amtsausschuss trifft alle für das Amt wichtigen Entscheidungen und überwacht deren Durchführung. Auf das Amt sind die Zuständigkeiten der Gemeindevertretung gemäß § 28 Abs. 2 BbgKVerf entsprechend anzuwenden.

- (5) Der Amtsausschuss ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde des Hauptverwaltungsbeamten.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder des Amtsausschusses

- (1) Beabsichtigt ein Mitglied des Amtsausschusses, sein Recht nach § 30 Abs. 3 BbgKVerf, Vorschläge einzubringen, Fragen oder Anträge zu stellen, auszuüben, sind diese zu begründen und in schriftlicher Form dem Vorsitzenden des Amtsausschusses oder dem Hauptverwaltungsbeamten zuzuleiten (aktives Teilnahmerecht).
- (2) Die Amtsausschussmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Amtsausschusses verpflichtet. Kann ein Mitglied des Amtsausschusses die ihm aus seiner Mitgliedschaft im Amtsausschuss erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat er das dem Vorsitzenden des Amtsausschusses mitzuteilen. Ist er an der Teilnahme einer Sitzung des Amtsausschusses verhindert, hat er sich vorher beim Vorsitzenden zu entschuldigen und außerdem unverzüglich seinen Vertreter zu benachrichtigen.
- (3) Die Haftung der Mitglieder des Amtsausschusses richtet sich nach § 25 BbgKVerf.

§ 8

Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Amtsausschusses werden spätestens 6 Tage vor der Sitzung nach § 10 Abs. 5 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen des Amtsausschusses sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
 1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
 2. Grundstücksengeschäfte und Vergaben,
 3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
 4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten,
 5. die erstmalige Beratung über Zuschüsse.

§ 9

Hauptverwaltungsbeamter (Amtsdirektor)

- (1) Der Amtsdirektor ist Hauptverwaltungsbeamter des Amtes. Er ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit und wird vom Amtsausschuss für die Dauer von acht Jahren gewählt.
- (2) Als Leiter der Amtsverwaltung obliegt dem Hauptverwaltungsbeamten die Verantwortung für die sachgerechte Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung.
Er regelt die Organisation der Amtsverwaltung und die Geschäftsverteilung.
Er ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Amtes.
- (3) Der Hauptverwaltungsbeamte bereitet die Beschlüsse des Amtsausschusses vor und führt sie durch. Er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Amtes und erledigt, die ihm vom Amtsausschuss übertragenen Aufgaben.
- (4) Er hat die Entscheidungen auf dem Gebiet der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung, soweit es sich um Angelegenheiten der Gefahrenabwehr, und der Auftragsangelegenheiten handelt, zu treffen.
- (5) Der Hauptverwaltungsbeamte hat den Amtsausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten. Dies gilt auch für die Maßnahmen im Bereich der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung und der Auftragsangelegenheiten.

§ 10

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten.

I. Amtlicher Teil

- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen des Amtes, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Oder-Welse“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) In der Bekanntmachung ist auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass diese in den Dienstgebäuden des Amtes Oder-Welse in Pinnow, Gutshof 1 zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (5) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Amtsausschusses durch Aushang in den nachfolgend aufgeführten Bekanntmachungskästen des Amtes öffentlich bekannt gemacht:
- a) 16306 Berkholz-Meyenburg:
 - Gemeindeteil Berkholz – Hauptstraße (gegenüber Hausnummer 8, Gutshaus)
 - Gemeindeteil Meyenburg – Am Viereck (gegenüber Hausnummer 8)
 - b) 16278 Mark Landin:
 - Ortsteil Grünow – zwischen Gutshaus, Dorfstr. 17, und Kirchmauer
 - Ortsteil Landin – Schloßstraße 7 (vor der Kindertagesstätte in Hohenlandin)
 - Ortsteil Schöneberg – Am Dorfanger 28 (ehemaliges Pumpenhaus)
 - c) 16306 Passow:
 - Ortsteil Passow/Wendemark – Schwedter Str. 46 (an der Sparkasse) (Höhe Abzweig Lindenallee nach Wendemark)
 - Ortsteil Briest – Hauptstraße 36
 - Ortsteil Jamikow – Dorfstraße (am Dorfteich – Freifläche)
 - Ortsteil Schönow – Bahnhofstraße 9
 - d) 16278 Pinnow: – Gutshof 1 (Fläche neben dem Gebäude der Finanzverwaltung des Amtes Oder-Welse)
 - e) 16278 Schöneberg:
 - Ortsteil Schöneberg – Galower Straße 11 (Kreuzung Galower Str./ Str. Am Hof)
 - Ortsteil Felchow – Kreuzung Angermünder Straße/ Pinnower Straße (gegenüber Hausnummer 3)
 - Ortsteil Flemsdorf – Dorfstraße 18-19 (am Kriegerdenkmal).
- Die Schriftstücke sind 6 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.
- (6) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich in-

- nerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für Verordnungen des Amtes (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).
- (7) Die Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse des Amtsausschusses mit deren wesentlichem Inhalt erfolgt im Amtsblatt für das Amt Oder-Welse in zusammengefasster Form.
- (8) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabänderbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist in der festgelegten Form zu wiederholen, sobald es die Umstände zulassen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Pinnow, den 27.09.2019

Detlef Krause
 Amtsdirektor

– Siegel –

Vorlage vertagt

BV91/2019/017

Beschluss zur Neufassung der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung im Amt Oder-Welse (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS)

Beschlussvorschlag:

Aufgrund von § 13 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 der Hauptsatzung des Amtes Oder-Welse hat der Amtsausschuss des Amtes Oder-Welse in seiner Sitzung am 26.09.2019 folgende Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung im Amt Oder-Welse (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS) beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die in § 3 der Hauptsatzung des Amtes Oder-Welse in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Formen der Einwohnerbeteiligung werden folgende Einzelheiten bestimmt:

§ 2

Einwohnerfragestunde des Amtsausschusses

In öffentlichen Sitzungen des Amtsausschusses sind alle Personen, die im Amt Oder-Welse ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Angelegenheiten des Amtes Oder-Welse oder des Hauptverwaltungsbeamten zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde). Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im

I. Amtlicher Teil

Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen.

§ 3

Einwohnerversammlung

- (1) Wichtige Angelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes des Amtes durchgeführt werden.
- (2) Der Hauptverwaltungsbeamte beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung des Amtsausschusses. Der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die im Amtsgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Hauptverwaltungsbeamten und dem Amtsausschuss zuzuleiten.
- (3) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Angelegenheit des Amtes bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner des Amtes Oder-Welse unterschrieben sein.
- (4) Der Amtsausschuss kann mit einfacher Mehrheit unter Angabe von Tagesordnungspunkten beschließen, dass eine Einwohnerversammlung stattfindet.

§ 4

Einwohnerbefragung

- (1) Der Hauptverwaltungsbeamte kann beschließen, dass in wichtigen Angelegenheiten des Amtes die alle Einwohner des Amtes gleichermaßen betreffen, eine Einwohnerbefragung durchgeführt wird. Die Einwohnerbefragung erfolgt schriftlich. Sie muss in den Sachstand einführen und eine bestimmte Frage enthalten. Die Antwort erfolgt auf einem amtlichen Vordruck durch Ankreuzen des mit JA oder NEIN gekennzeichneten Kästchens, und zwar durch Rückantwortbrief oder durch Abgabe der Erklärung in den dafür benannten Stellen. Nicht berücksichtigt werden Antworten, wenn – kein amtlicher Vordruck verwendet wird, der Vordruck mit anderen Kennzeichnungen versehen ist, die Antwort nicht eigenhändig unterschrieben ist, die Antwort nicht zweifelsfrei erkennbar ist. Der Zeitraum der Einwohnerbefragung ist festzulegen. Er soll nicht in Verbindung zu allgemeinen politischen Wahlen oder Abstimmungen stehen.
- (2) Die Einwohnerbefragung und das Ergebnis werden öffentlich bekannt gemacht. Das Ergebnis der Einwohnerbefragung ist nicht bindend. Es soll in der nächsten Sitzung des Amtsausschusses behandelt werden.

§ 5

Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Entsprechend § 18a BbgKVerf wird im Rahmen jeder öffentlichen Sitzung des Amtsausschusses ein gesonderter Tagesordnungspunkt für die Kinder und Jugendlichen vorgesehen. In diesem Tagesordnungspunkt wird der Vorsitzende die Betroffenheit der Kinder und Jugendlichen zu jedem Tagesordnungspunkt besonders darstellen. Dort sind Kinder und Jugendliche berechtigt, Fragen zu allen sie berührenden Angelegenheiten

an die Amtsausschussmitglieder oder den Amtsdirektor zu stellen sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Das Vorbringen des Anliegens soll fünf Minuten pro Person nicht überschreiten. Die Antworten sollen in kind- und jugendgerechter Sprache erfolgen. Können Fragen nicht gleich beantwortet werden, erhalten die Fragestellenden eine schriftliche Antwort.

- (2) Beteiligungs- und mitwirkungsberechtigt nach Absatz 1 und Absatz 2 sind alle Kinder und Jugendlichen, die am Tag der Fragestunde das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 6

Unterrichtung der Einwohner, Einsicht in Beschlussvorlagen

- (1) Entsprechend § 36 Abs. 4 BbgKVerf hat jeder Einwohner das Recht, Beschlussvorlagen, die Gegenstand der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung des Amtsausschusses sind, einzusehen.
- (2) Das Recht kann er während der Dienstzeiten in den Diensträumen des Amtes Oder-Welse in Pinnow, Gutshof 1 wahrnehmen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Pinnow, den 27.09.2019

Detlef Krause
Amtsdirektor

– Siegel –

Vorlage vertagt

BV91/2019/013

Benennung des Vertreters des Trägers als Mitglied im Kindertagesstätten-Ausschuss

Beschlussvorlage:

Der Amtsausschuss des Amtes Oder-Welse benennt als Träger der Kindertagesstätten Gänseblümchen in der Gemeinde Passow und Kleine Oderwelse in der Gemeinde Pinnow

Amtsdirektor Detlef Krause

zum Vertreter des Trägers im Kindertagesstätten-Ausschuss.

Vorlage beschlossen

B. NICHTÖFFENTLICHER TEIL

BV91/2019/014

Genehmigung der Eingliederung der Gemeinde Schöneberg

Beschlussvorlage:

Der Amtsausschuss beschließt, dass sämtliche notwendige Rechtsmittel gegen die Genehmigung einer Gebietsänderung im Land Brandenburg gemäß § 6 Absatz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg – Gebietsänderungsvertrag über die Eingliederung der amtsangehörigen Gemeinde Schöneberg in die Stadt Schwedt/Oder – vom 26. August 2019 eingelegt bzw. ausgeschöpft werden sollen.

Der Amtsdirektor wird beauftragt und bevollmächtigt, entsprechende Verträge zur rechtlichen Beratung und Vertretung in dieser Angelegenheit zu schließen.

Vorlage abgelehnt

I. Amtlicher Teil

BV91/2019/015

Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Amtsdirektor

Beschlussvorlage:

Die Dienstaufsichtsbeschwerde vom 11. Juni 2019 – dem Amtsausschuss

des Amtes Oder-Welse zugegangen unter dem 09. Juli 2019 – wird zurückgewiesen.

Kosten werden von dem Beschwerdeführer nicht erhoben.

Vorlage beschlossen

– Ende des amtlichen Teils –

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für das Amt Oder-Welse: Der Amtsdirektor

Impressum: Herausgeber: Amt Oder-Welse, Der Amtsdirektor | Anschrift: Gutshof 1, 16278 Pinnow, Telefon: (03 33 35) 7 19 0

BERATUNG DER EHRENAMTLICHEN BÜRGERMEISTER:

Amt Oder-Welse soll erhalten bleiben – keine Vertrauensfrage gegen Amtsdirektor Krause

Die Gemeinden stehen hinter Amtsdirektor Detlef Krause. Die ehrenamtlichen Bürgermeister stellten nach einer Beratung klar, eine Vertrauensfrage gegen Amtsdirektor Krause wird es nicht geben. Eine entsprechende Ankündigung in der MOZ ist eine Falschmeldung und entspricht nicht den Tatsachen. Weitere Themen der Beratung waren die Vorbereitung gerichtlicher Schritte gegen den Austritt der Gemeinde Schöneberg aus dem Amt und die Zukunft des Gemeindeverbundes.

Die ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinden hatten sich bereits auf eine gemeinsame Klage der Gemeinden gegen die Entscheidung für den Austritt der Gemeinde Schöneberg aus dem Amt und deren Eingliederung in die Stadt Schwedt/Oder, des Ministeriums des Innern und für Kommunales Brandenburg (MIK), geeinigt.

Bei einer weiteren Beratung durch Verwaltungsjuristen, am 16. November, soll auch eine zweite Klage durch das Amt vorbereitet werden. Eine zusätzliche Klage des Amtes

wird die Erfolgchancen wesentlich erhöhen.

Der Vorsitzende des Amtsausschusses und Bürgermeister von Berkholz-Meyenburg, Gerd Regler, will mit seiner Zustimmung zu dieser zweiten Klage allerdings noch die erneute juristische Beratung abwarten.

Alle vier ehrenamtlichen Bürgermeister haben sich aber grundsätzlich darauf geeinigt, dass sie in jedem Fall gemeinsam den bestehenden Gemeindeverbund im Amt Oder-Welse erhalten wollen.

Für Amtsdirektor Detlef Krause ein wichtiges Zeichen:

„Die ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinden bekennen sich damit zu ihrer Gemeinschaft. Sie stehen zum Amt und zeigen Loyalität untereinander. Für die Zukunft des Amtes Oder-Welse und die bevorstehenden juristischen Auseinandersetzungen ist dies eine wichtige Aussage, die uns Stärke und Sicherheit gibt.“

20 Jahre Landkreis und Kreisverwaltung Walcz

Vor 20 Jahren gab es in unserem Nachbarland Polen eine Kreisreform, aus der die Gründung des Landkreises Walcz und somit die Gründung der Kreisverwaltung Walcz hervorging. Dieses Jubiläum wurde am 11. Oktober mit einer Festveranstaltung gefeiert. Auch der Amtsdirektor Detlef Krause war eingeladen zusammen mit der Delegation an dieser Veranstaltung teilzunehmen. Die Veranstaltung begann mit einer Präsentation des Landkreises Walcz und einem Rückblick auf die vergangenen 20 Jahre. Der Landrat Bogdan Wankiewicz blickte auf eine Zeit zurück, in der er und die zwei ersten Landräte viele Erfolge verzeichnen konnten, in der die Zusammenarbeit mit den Gemeindegemeinschaften aufgebaut wurde, viele Fördermittel für den Landkreis beantragt und genehmigt wurden und die Partnerschaften mit den benachbarten Ländern entwickelt wurden. So würdigte er auch die seit mehr als zehn Jahren bestehende Partnerschaft mit dem Amt Oder-Welse und den dazu gehörigen Gemeinden. Viele



Projekte konnten schon gemeinsam umgesetzt werden und das interkulturelle Zusammenleben in der Grenzregion somit gestärkt werden. Detlef Krause erinnerte in seiner anschließenden Rede an das erste Treffen mit dem Landrat

Bogdan Wankiewicz: „Damals reiste er mit einer Delegation zum Austauschprojekt über Verwaltungsstrukturen zu uns nach Pinnow. Seitdem haben wir unser Partnerschaft vertieft und viele Wege gemeinsam bestritten.“

Auch der Angermünder Bürgermeister, Frederick Bewer, war mit dem Amtsdirektor Detlef Krause angereist und begeistert von der Zusammenarbeit zwischen Walcz und dem Amt Oder-Welse aber auch von der Entwicklung des Landes, in welchem er sich nicht am Rande der EU fühle, sondern eher wie in ihrem Herzen. Anschließend wurde allen Ratsmitgliedern für die verantwortungsbewusste Arbeit für den Landkreis gedankt und sie wurden mit Preisen ausgezeichnet. Sonderpreise für herausragende Zusammenarbeit erhielten der Amtsdirektor, Detlef Krause und der Bürgermeister der ukrainischen Partnergemeinde Fastow, Mykhailo Netiazhuka. Die offizielle Veranstaltung endete mit einer musikalischen Darbietung der Band „La Fonica Trio“ und einem anschließenden Buffet für alle Gäste. Der Landrat Bogdan Wankiewicz und der Amtsdirektor Detlef Krause planen schon neue Termine vor Weihnachten, um über mögliche Projekte zu sprechen.

IMPRESSUM AMTSBLATT FÜR DAS AMT ODER-WELSE

Herausgeber und Verlag:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt des amtlichen Teils:

Amt Oder-Welse, Der Amtsdirektor

Verantwortlich: Amtsdirektor Detlef Krause

Gutshof 1, 16278 Pinnow, Telefon (03 33 35) 7 19-0

Dienstzeiten des Amtes Oder-Welse:

Montag 8-15 Uhr | Dienstag 8-18 Uhr |

Mittwoch 8-15 Uhr | Donnerstag 8-17 Uhr | Freitag 8-12 Uhr

Sprechzeiten: Dienstag 9-12 und 12.30-18 Uhr | Donnerstag 9-12 und 12.30-17 Uhr

Vertrieb: Märkischer Sonntag

Das nächste Amtsblatt erscheint am **1. Dezember 2019**.
Anzeigen- und Redaktionsschluss ist am **13. November 2019**.

Martinsmarkt auf dem historischen Gutshof in Pinnow

Der Martinsmarkt hat sich zu einer festen Veranstaltung für die Gemeinden des Amtes Oder-Welse etabliert. Auch in diesem Jahr möchten wir unsere Einwohner, Freunde und Gäste zu einem schönen Herbstausklang einladen und gemeinsam einen gemütlichen und abwechslungsreichen Tag verbringen. Mit Markttreiben, Unterhaltung, kulinarischen Köstlichkeiten und einem Lampionumzug wollen wir die trübe Novemberstimmung vertrieben. Am Sonntag, dem 10. November, öffnen sich dazu die Tore der Gutsscheune um 11 Uhr. Bis 18 Uhr werden an kleinen Ständen in der Scheune regionale Produkte, Kunst und Kunsthandwerk mit Töpferei und Keramikerzeugnissen, Schmuck und Spielzeug sowie Tee und wohlriechende Gewürze, Honig und Imkereiprodukte angeboten. Für das leibliche Wohl sorgen Anbieter mit Deftigem aus Topf und Pfanne, Kaffee und Kuchen



sowie feinen Häppchen aus regionalen Zutaten und regionaler Küche. Im Holzbackofen auf dem Gutshof duften frisches Brot und saftige Bratäpfel um die Wette. Pellkartoffeln mit Quark stillen auch den größten Hunger. Passend zum Martinsfest findet ab 11:30 Uhr ein Gänsebratenessen im Scheunen-Café statt. Auf

Grund der beschränkten Platzkapazität wird um rechtzeitige Reservierung unter Telefon 03 33 35 / 71 912 gebeten.

Während die Älteren die Stimmung in der Gutsscheune genießen, können die Jüngeren es sich in der Vorlesecke gemütlich machen, kreativ in der Basteleckle werden, ein paar



Runden hoch zu Ross drehen oder sich auf den Höhepunkt des Martinsfestes vorbereiten: In der Basteleckle wird zum Laternenbasteln eingeladen, denn um 17:30 Uhr startet nach einem gemeinsamen Martins-singen der Lampionumzug auf dem Gutshof.

Martinsmarkt

Sonntag, 10.11.2019, 11-18 Uhr

Guttscheune Pinnow



Kinder-Vorlesecke
ab 14 Uhr Lampionbasteln
17:30 Uhr Martinsumzug mit
Lampions

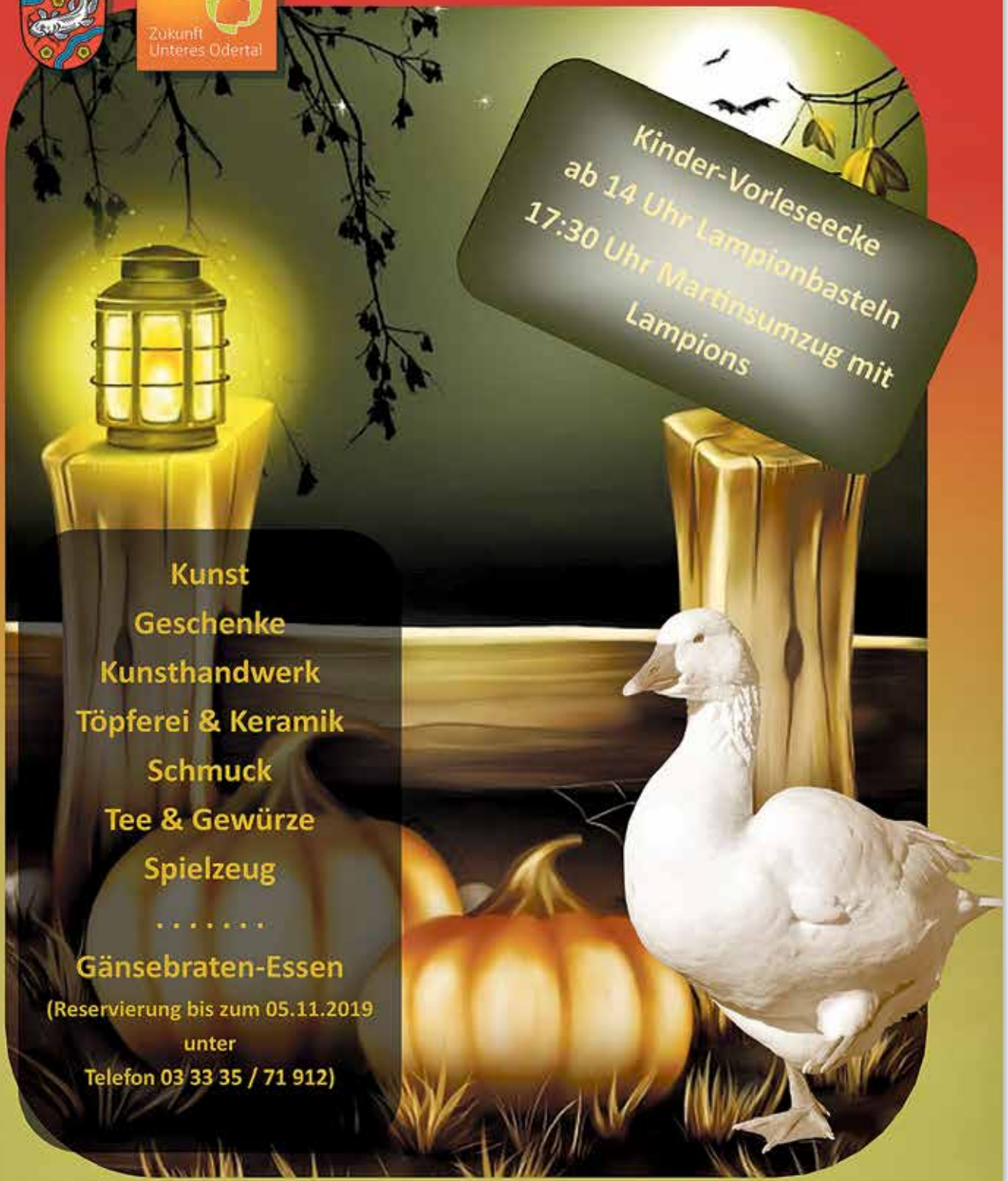
Kunst
Geschenke
Kunsthandwerk
Töpferei & Keramik
Schmuck
Tee & Gewürze
Spielzeug

.....
Gänsebraten-Essen

(Reservierung bis zum 05.11.2019

unter

Telefon 03 33 35 / 71 912)



Amtsfeuerwehrtag mit vielen Wettkämpfen

Am 28. September fand der 22. Amtsfeuerwehrtag für die Wehren des Amtes Oder-Welse statt. Ausrichter war in diesem Jahr die Ortswehr Pinnow. 50 Kinder und etwa 90 Erwachsene waren der Einladung des Amtswehrführers Dustin Grösch gefolgt, um sich in verschiedenen Wettkämpfen zu messen. Schon am Vormittag starteten die ersten Kinder- und Jugendmannschaften zum „Löschangriff Nass“ und zeigten viel Geschick und Ausdauer. Die Jüngsten drei Teams waren die der Kids im Alter von 6 bis 10 Jahren. Gleich vier Jungmannschaften der 10- bis 14-Jährigen und 15- bis 17-Jährigen stellten sich der Herausforderung und kämpften für ihre Mannschaft. Sogar eine Mädchenmannschaft wurde gemeldet und ging an den Start. Nach dem Mittagessen galt es noch, die 5 x 80 m-Bahn und die Gruppenstafette zu absolvieren. Die Betreuer und Eltern feuerten ihre Teams an und sorgten damit für Stimmung und noch mehr Motivation für die Kinder und Jugendlichen.

Am Nachmittag konnten dann auch die Männer aus Pinnow, Passow, Landin und Jamikow zeigen, dass sie die Wettkampflust nicht verloren haben. Nun waren es die Kinder und Jugendlichen, die ihre Teams aus den Ortswehren mit Siegeswillen ansteckten. Die Gäste der Alters- und Ehrenabteilung und die polnischen Gäste aus der Partnergemeinde Nowogródek Pomorski waren begeistert von den



Aktivitäten der Wettkampfteilnehmer. Eine Hüpfburg, Ballondart und Riesenseifenblasen sorgten für Abwechslung und Spiel und Spaß für die Kinder. Herr Schneider und sein Team von BZU aus Pinnow haben alle Teilnehmer und Gäste mit ihrer schönen Auswahl von warmen und kalten Speisen versorgt,

während Ronald Mundt aus Landin für den passenden musikalischen Hintergrund sorgte. Amtsdirektor Detlef Krause übergab zusammen mit Amtswehrführer Dustin Grösch am Ende der Wettkämpfe die Pokale und Urkunden an die Platzierten und Teilnehmer und dankte den polnischen Gästen mit einer Sonderehrung für die

Zusammenarbeit und die gemeinsamen Projekte. Beide bedankten sich ebenfalls bei allen Teilnehmern und Helfern für die erfolgreiche Ausführung des diesjährigen Amtsfeuerwehrtages.

PLATZIERUNGEN

Kids:

1. Passow I,
2. Passow II,
3. Landin Jugend

10–14 Jahre:

1. Platz weiblich Landin,
1. Platz männlich Jamikow Jugend

15–17 Jahre:

1. Platz männlich Passow II,
2. Platz männlich Passow I,
3. Platz männlich Jamikow

Männer:

1. Passow,
2. Pinnow,
3. Jamikow



Hochzeiten im Amt Oder-Welse

Der Amtsdirektor, Herr Detlef Krause, gratuliert zur Eheschließung von



Foto: Enrico Rahn Fotografie

*Dustin Grösch und
Jenny Grösch, geb. Ehrlicke
aus der Gemeinde Mark Landin,
Ortsteil Landin
am 30. August 2019*

*Jörn Stichowski und
Vera Weinreich, geb. Maresch
aus der Gemeinde Schöneberg,
Ortsteil Felchow
am 13. September 2019*



Foto: privat



Foto: privat

*Pascal Stichel und
Jeanine Stichel, geb. Woischnik
aus Berlin
am 14. September 2019*

*Martin Wruck und
Sophie-Therese Wruck,
geb. Merten
aus Schwedt/Oder
am 21. September 2019*



Foto: Sebastian Hellmuth

Tipps und Termine

► 30. November, 15 – 19 Uhr Weihnachtsmarkt Landin

Die Landiner Vereine organisieren seit vielen Jahren einen kleinen und gemütlichen Weihnachtsmarkt auf dem Niederlandiner Gutshof. Gemeinsam warten die Landiner auf den Weihnachtsmann, der für die Kleinen eine Überraschung bereithält. Bei einem kleinen Bühnenprogramm unserer Kita Schlumpfhäuser zeigen die Kinder, welche schönen Lieder und Gedichte es zur Weihnachtszeit gibt ... Pünktlich zum 1. Advent können in einer bunten Bastel-ecke Adventskränze, Weihnachtsgestecke oder Türkränze gebastelt werden.



Auf dem Hof wird wieder ein toller Duft von Glühwein, Bratwurst, Waffeln oder Wildschweinbraten die Gäste anlocken.

Wir freuen uns, wenn Sie gemeinsam mit uns die schöne und besinnliche Vorweihnachtszeit einläuten.

Ort: Gutshof Niederlandin

